

Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten Orientierungslauf mit Kindern und Jugendlichen

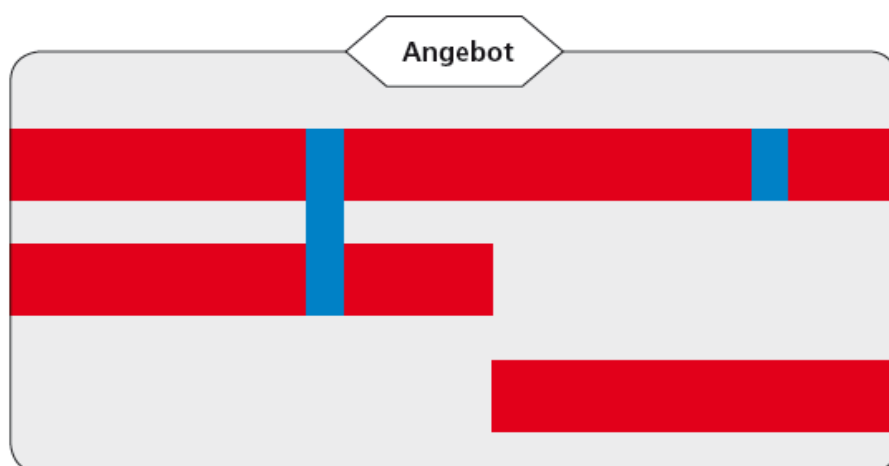
Ab 1. Oktober 2012 regelt das neue Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen die J+S-Sportangebote. Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen und J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten gesetzlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

J+S-Angebot

Definition J+S-Angebot

(Art. 3 Abs. 2 SpoFöV)

Die Kurse (inklusive Trainingslager) desselben Organizers, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.



■ Kurs
■ Trainingslager

Abb.1: Beispiel J+S-Angebot

J+S-Kurs

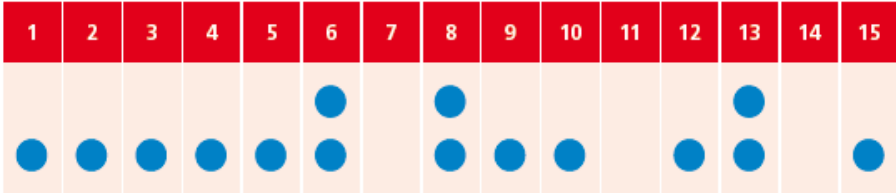
Definition J+S-Kurs

(Art. 2 und 4 VSpoFöP)

Ein Kurs umfasst Aktivitäten in der Sportart Orientierungslauf, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von Leiterinnen oder Leitern;
- in einer beständigen Gruppe;
- während einer bestimmten Mindestkursdauer.

J+S-Aktivität: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Training oder Wettkampf).

<p>Kurs- und Aktivitätendauer (Art. 8 VSpoföP)</p>	<p>Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 15 Kurswochen in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten und beinhaltet mindestens 15 Trainings in 12 Trainingswochen.</p> <p>Die Aktivität dauert mindestens 60 Minuten. Der Organisator darf pro Tag und Kurs höchstens eine Aktivität von 90 Minuten zur Beitragsgewährung abrechnen.</p> <p>Kurswochen</p>  <p>Trainings</p> <p>Abb. 2: Beispiel Kurs</p>												
<p>Definition Trainingslager (Art 7 Abs. 1 und 2 VSpoföP)</p>	<p>In Ergänzung zu Kursen können Trainingslager mit oder ohne Übernachtung durchgeführt werden.</p> <p>Ein Trainingslager umfasst Kinder oder Jugendliche aus einem oder mehreren Kursen desselben Organistors. Alle Kinder und Jugendlichen müssen in einem der Kurse des laufenden Angebots des Organistors aktiv sein.</p>												
<p>Dauer Trainingslager (Art 7 Abs. 3 und 4 und Art. 8 Abs. 3 VSpoföP)</p>	<p>Pro Trainingslagertag sind mindestens zwei Einheiten Aktivitäten durchzuführen, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend. Insgesamt müssen die Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.</p> <p>In Trainingslagern sind höchstens fünf Stunden pro Tag anrechenbar.</p> <p>An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Trainingslagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Aktivitäten durchgeführt werden.</p>												
<p>Wettkämpfe (Nur für Jugendliche) (Art. 46 Abs. 1 und Anhang 4 VSpoföP)</p>	<p>Die Teilnahme an Wettkämpfen in der Sportart Orientierungslauf, die zusätzlich zu den regelmässigen Trainings erfolgt, wird mit zusätzlichen Pauschalbeträgen unterstützt, sofern die Vorgaben von untenstehender Tabelle erfüllt sind.</p> <table border="1" data-bbox="507 1339 1477 1487"> <thead> <tr> <th>Kursdauer</th> <th>Kategorie 1: Anzahl Wettkämpfe</th> <th>Kategorie 2: Anzahl Wettkämpfe</th> <th>Kategorie 3: Anzahl Wettkämpfe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>< 30 Wochen</td> <td>2–4</td> <td>5–7</td> <td>>= 8</td> </tr> <tr> <td>>= 30 Wochen</td> <td>4–9</td> <td>10–15</td> <td>16</td> </tr> </tbody> </table> <p>Definition Wettkämpfe: Als Sportwettkämpfe gelten alle Sportanlässe, die durch Swiss Olympic und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine organisiert und durchgeführt werden.</p>	Kursdauer	Kategorie 1: Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 2: Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 3: Anzahl Wettkämpfe	< 30 Wochen	2–4	5–7	>= 8	>= 30 Wochen	4–9	10–15	16
Kursdauer	Kategorie 1: Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 2: Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 3: Anzahl Wettkämpfe										
< 30 Wochen	2–4	5–7	>= 8										
>= 30 Wochen	4–9	10–15	16										
<p>Kursinhalt (Art. 10 Abs. 1 VSpoföP)</p>	<p>Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen in Kursen erfolgt über mehrere Ausbildungsstufen, nach kinder- und jugendgerechten Grundsätzen und nach sportartspezifischer Ausrichtung.</p>												
<p>Durchführungsort (Art. 5 Abs. 1 SpoföV)</p>	<p>Kurse sind grundsätzlich in der Schweiz oder Liechtenstein durchzuführen. In Ausnahmefällen können einzelne Aktivitäten in weiteren Ländern stattfinden.</p>												

Gruppengrößen, Leitereinsatz und Sicherheitsbestimmungen

Minimale Teilnehmerzahl <i>(Art. 5 Abs. 1 VSpoFöP)</i>	<p>An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.</p>
Gruppengröße pro eingesetzte Leiterperson <i>(Art. 6 Abs 1 und Anhang 2 VSpoFöP)</i>	<p>In der Sportart Orientierungslauf darf die Gruppengröße von 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden.</p> <p>Ab 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.</p> <p>In ergänzenden Konditions- und Mentaltrainings mit Jugendlichen darf die Gruppengröße von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.</p>
Hauptleiter <i>(Art. 20 und Anhang 3 J+S-V-BASPO)</i>	<p>Der Organisator eines Angebots bezeichnet für jeden Kurs mindestens eine Leiterin oder einen Leiter als Hauptleiterin oder Hauptleiter. Diese oder dieser muss über die in den nachfolgenden Punkten beschriebenen Ausbildungen verfügen.</p> <p>Während aller Aktivitäten im betreffenden Kurs muss eine der als Hauptleiterin oder als Hauptleiter bezeichneten Personen persönlich anwesend sein.</p>
Leitereinsatz für Aktivitäten mit Kindern (5-10 Jahre alt) <i>(Art. 22 Abs. 1 J+S-V-BASPO)</i>	<p>Für die Durchführung von Aktivitäten mit Kindern in der Sportart Orientierungslauf müssen alle Hauptleiterinnen und Hauptleiter über eine Anerkennung <i>J+S-Kindersport</i> verfügen.</p>
Leitereinsatz für Aktivitäten mit Jugendlichen (10-20 Jahre alt) <i>(Art. 21, Anhang 3 J+S-V-BASPO)</i>	<p>Für die Durchführung von Aktivitäten mit Jugendlichen in der Sportart Orientierungslauf müssen alle Hauptleiterinnen oder Hauptleiter über eine Anerkennung <i>J+S-Orientierungslauf Jugendsport</i> verfügen.</p> <p>Übersteigt die Gruppengröße 16 Teilnehmende, können folgende zusätzliche Leiterinnen und Leiter eingesetzt werden: <i>J+S-Orientierungslauf Jugendsport,</i> <i>J+S-Skilanglauf Jugendsport</i> oder <i>J+S-Radsport Jugendsport</i></p> <p>Ergänzende Konditions- und Mentaltrainings in Kursen mit Jugendlichen können von sämtlichen Leiterinnen und Leitern mit folgenden Anerkennungen erteilt werden: <i>J+S</i> mit dem Zusatz <i>«Physis»</i> für Konditionstraining <i>J+S</i> mit dem Zusatz <i>«Psyche»</i> für Mentaltraining</p>
Leitereinsatz für Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen <i>(Art. 23 J+S-V-BASPO)</i>	<p>In Aktivitäten, in denen Jugendliche und Kinder gemeinsam trainieren, muss die Hauptleiterin oder der Hauptleiter für sich alleine oder zusammen mit einer weiteren eingesetzten Leiterin oder einem weiteren eingesetzten Leiter sowohl über die Anforderungen für die Einsatzberechtigung im Jugendsport als auch über die Anforderungen für die Einsatzberechtigung im Kindersport verfügen.</p> <p>Übersteigt die Gruppengröße 16 Teilnehmende, können folgende zusätzliche Leiterinnen und Leiter eingesetzt werden: <i>J+S-Kindersport,</i> <i>J+S-Orientierungslauf Jugendsport,</i> <i>J+S-Skilanglauf Jugendsport</i> oder <i>J+S-Radsport Jugendsport</i></p>

Sicherheitsbestimmungen (Art. 3 Abs. 1 J+S-V-BASPO)	<p>Die inhaltliche Gestaltung der Kurse und Wettkämpfe, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt.</p> <p>Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite www.jugendundsport.ch publiziert.</p>
---	--

J+S-Teilnehmerinnen und J+S-Teilnehmer

J+S-Alter (Art. 6 Abs. 3 SpoFöG, Art. 4 Abs. 3 und 4 SpoFöV)	<p>Die Teilnahme an «Jugend und Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>Beginnt ein Kurs im Kalenderjahr, bevor das Kind 5 Jahre alt wird, so darf das Kind daran teilnehmen, wenn es während des Kurses 5 Jahre alt wird.</p> <p>Jugendliche, die während eines Kurses 20 Jahre alt werden, können diesen beenden.</p>
Definition Kinder und Jugendliche (Art. 2 Abs.1 VSpoFöP)	<p><i>Kinder:</i> Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie fünf Jahre alt werden und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.</p> <p><i>Jugendliche:</i> Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.</p>
Wohnsitz und Nationalität (Art. 4 Abs. 1 und 2 SpoFöV)	<p>Die Teilnahme an Kursen steht allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein offen.</p> <p>Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland dürfen an Kursen teilnehmen, wenn sie Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind.</p>

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

Pflichten (Art. 16 Abs. 1 SpoFöV; Art. 31 VSpoFöP)	<p>Leiterinnen und Leiter können Aktivitäten innerhalb von Kursen eines Organizers leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.</p> <p>J+S-Leiterinnen und -Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten Kurse verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Durchführung der Kurse gemäss den spezifischen Anforderungen; die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen; die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation; der sachgerechte Umgang mit dem Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe. <p>Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kursunterlagen gewähren.</p>
J+S-Anerkennung (Art. 20 Abs. 1 und 3 SpoFöV)	<p>Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.</p> <p>Fällt die Anerkennung während eines laufenden Angebots dahin, so kann das entsprechende Kadermitglied bis zum Ende von bereits begonnen Kursen eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen Coach so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.</p>

Organisatoren der J+S-Angebote

Pflichten

(Art. 11 SpoFöV)

Die Organisatoren von Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und während des ganzen Kurses eingehalten werden.

Stellt ein Organisator eines Angebots fest, dass die verantwortlichen Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebotes ihren Aufsichts- und Betreuungspflichten nicht genügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde, die für die Durchführung von J+S zuständig ist. Stellt er die Begehung von Vergehen oder Verbrechen fest, so informiert er die Strafverfolgungsbehörden.

Die Organisatoren von Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und –projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)

Bei allfälligen Unklarheiten sind diese zu konsultieren.

30.10.2012